

## DOKUMENTATION

---

### **Security Council discusses role of business in conflict prevention, peacekeeping, post-conflict peace-building**

Pressemitteilung, Security Council, 4943rd Meeting, 15/04/2004 (SC/8058)\*

‘Economic Dimensions of Armed Conflict Are Often Overlooked, But They Should Never Be Underestimated’, Secretary-General Says

The bottom lines of private corporations could no longer be separated from such key goals of the United Nations as peace, development and equity, Secretary-General Kofi Annan told the Security Council this morning.

As the Council considered the role of business in conflict prevention, peacekeeping and post-conflict peace-building, he said, “Business itself has an enormous stake in the search for solutions”, adding that companies required a stable environment in order to conduct their operations and minimize their risks.

He noted that today’s meeting took place against the backdrop of several important initiatives, including the recent adoption by the Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) of Guidelines for Multinational Enterprises, a United Kingdom-led initiative aimed at increasing transparency in the extractive industry. Also, some Member States had issued voluntary principles on security and human rights. His own Global Compact had sought to improve global corporate citizenship.

Noting that the economic dimensions of armed conflict were often overlooked, he said they should never be underestimated. The decisions of private companies operating in conflict zones could help a country turn its back on conflict or exacerbate the tensions that had fuelled the conflict in the first place. Private companies also manufactured and sold the main hardware of conflict — from tanks to small arms, and anti-personnel mines to machetes. Private enterprises and individuals alike were also involved in exploiting and trading in lucrative natural resources.

Council President Gunter Pleuger (Germany), speaking in his national capacity, noted that while the Council had generally not dealt with the issue of corporate citizenship in conflict zones, it had given attention to private sector

\* Quelle: <http://www.un.org/News/Press/docs/2004/sc8058.doc.htm>

involvement in particular countries and regions experiencing violent conflict. For example, it had imposed sanctions in an attempt to end hostilities by reducing opportunities for combatant self-financing through trade in conflict commodities, including diamonds and timber.

Ideally, he said, corporate participation in the post-conflict phase of reconstruction would provide twin benefits: investment, with resulting jobs and business opportunities, as well as managerial know-how and expertise. In the end, however, it was not for governments or international organizations to decide what was in the best interests of the private sector. Companies would make their own decisions, weighing opportunities against the risks of engagement in conflict zones.

He emphasized that private sector engagement in all phases of a conflict could only succeed if it was embedded in a broader concerted effort, accompanied by strong partnerships among governments, international organizations, business and civil society. For that reason, the relevant United Nations bodies, the Bretton Woods institutions and civil society should cooperate closely with the private sector to support the climate of peace in conflict-prone regions, help mitigate crisis situations, and contribute to reconciliation processes.

Marjatta Rasi (Finland), President of the Economic and Social Council, noted that, while it was widely accepted today that the private sector had a primary responsibility for building economic and social well-being, the sector itself must assume a responsibility to help prevent and mitigate conflict. The key challenge of peace-building was to rebuild economies in such a way that the benefits of recovery were spread as widely as possible across society. However, private business could not be forced to invest in post-conflict areas. Corporations required an environment that would attract them to contribute to stabilizing social situations.

Dumisani Kumalo (South Africa), Chairman of the Economic and Social Council's Ad Hoc Advisory Group for African countries emerging from conflicts, said "The challenge has always been in trying to define a role for the private sector in these processes." In both Burundi and Guinea-Bissau, the eruption of violence had driven international private businesses away, and local business had been forced to curtail operations. The partnership between local and international businesses was a critical confidence-building step for post-conflict nations, and contributed to the success of reconstruction and development efforts.

Siemens President and Chief Executive Officer Heinrich von Pierer, describing the company's efforts in two current conflict situations, said that, in Afghanistan, it had analysed the country's most pressing infrastructure needs, chiefly rebuilding water systems and restoring power supplies, while helping with efforts to send people back to school. In Iraq, Siemens had already initiated the establishment of a mobile telephone network, and the reconstruction

## DOKUMENTATION

of a local power plant. While all countries and situations were different, some basic factors were critically important to private sector engagement in post-conflict situations: security, infrastructure, financing, post-conflict planning and visible progress.

World Bank President James Wolfensohn said the institution had found that, in all conflict situations, the first thing to look at following the restoration of peace and the examination of various fundamental social issues was the question of establishing a framework for restoring business. It was important to have a growing economy in which people could share. Poor people, just like the rich, wished to live in peace. Far from wanting charity, they wanted opportunity and hope for their children. The aims of the private sector in conflict prevention and resolution accorded with the entirely human targets of the Millennium Development Goals — providing people with the chance to live.

Also making statements today were the representatives of Algeria, China, Romania, Chile, France, United States, Angola, Benin, Pakistan, Russian Federation, Spain, United Kingdom, Philippines and Brazil.

## Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften (2004)

Resolution der UN- Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, 19. Februar 2004 (A/RES/58/129)\*

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000 und 56/76 vom 11. Dezember 2001,

*in Bekräftigung* der ausnehmend wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

*unter Hervorhebung* des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung förderlich ist,

*unter Hinweis* auf die in der Millenniums -Erklärung der Vereinten Nationen<sup>1</sup> festgelegten Ziele, insbesondere soweit es darum geht, Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten, namentlich zu den Bemühungen um Entwicklung und Armutsbeseitigung,

*unterstreichend*, wie wichtig der Beitrag des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt für die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist,

*unter Hinweis* darauf, dass den Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene eine zentrale Rolle und Verantwortung zukommt,

\* Vorkopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats. Quelle: <http://www.un.org/Depts/german/gv-58/band1/ar58129.pdf>

<sup>1</sup> Siehe Resolution 55/2.

## DOKUMENTATION

*betonend*, dass die Bemühungen, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, profitieren könnten, damit sichergestellt ist, dass die Globalisierung für alle zu einer positiven Kraft wird,

*unterstreichend*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen dienen und konkrete Beiträge zur Verwirklichung der in der Millenniums - Erklärung und in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen enthaltenen Ziele, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, leisten und so gestaltet werden wird, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt,

*hervorhebend*, dass alle in Betracht kommenden Partner, insbesondere der Privatsektor, auf verschiedenen Wegen zur Überwindung der Hindernisse, die sich den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Ressourcen entgegenstellen, sowie auch zur Verwirklichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen beitragen können, unter anderem durch Finanzmittel, Technologiezugang, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unterstützung von Programmen zur Prävention von HIV/Aids und anderen Krankheiten sowie zur Betreuung und Behandlung der Kranken, gegebenenfalls durch Senkung der Arzneimittelpreise,

den Privatsektor *ermutigend*, als verlässlicher und beständiger Partner aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken und nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Unternehmungen, sondern auch diejenigen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt zu berücksichtigen und insgesamt den Grundsatz des gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins der Unternehmen anzunehmen und anzuwenden, also soziale Werte und soziale Verantwortung in seine durch Gewinnstreben motivierten Verhaltensweisen und Unternehmenspolitiken einfließen zu lassen, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

*unter Hinweis* darauf, dass die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung alle Anstrengungen zur Förderung des gesell-

<sup>2</sup> Siehe *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey* (Mexiko), 18.-22. März 2002

schaftlichen Verantwortungsbewusstseins der Unternehmen begrüßt und von der in den Vereinten Nationen ergriffenen Initiative zur Förderung globaler Partnerschaften Kenntnis genommen hat<sup>2</sup>,

*feststellend*, dass auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung zur Förderung der wirksamen Umsetzung der Agenda 21 auf internationaler Ebene Partnerschaftsinitiativen angeregt wurden, die alle maßgeblichen Interessengruppen durchführen sollen, um die Ergebnisse des Weltgipfels zu unterstützen<sup>3</sup>,

*sowie feststellend*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/61 vom 25. Juli 2003 auf Empfehlung der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung<sup>4</sup> wiederholt hat, dass Partnerschaften für eine nachhaltige Entwicklung als freiwillige Initiativen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessengruppen zur Umsetzung der Agenda 21<sup>5</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)<sup>6</sup> beitragen,

*ferner feststellend*, dass sich der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/15 vom 21. Juli 2003 die von der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einundvierzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung<sup>7</sup> zu eigen gemacht hat, wonach die in letzter Zeit eingeleiteten Initiativen mit dem Ziel des Aufbaus freiwilliger Partnerschaften zu Gunsten der sozialen Entwicklung auf internationaler Ebene gefördert werden sollen,

*Kenntnisnehmend* von der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit der Vereinten Nationen, wie etwa der vom Generalsekretär initiierten Initiative des Globalen Paktes, der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien und dem Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften, sowie den Umstand begrüßend, dass verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen, nicht-staatliche Partner und Mitgliedstaaten auf Feldebene eine Vielzahl von Partnerschaften eingegangen sind, beispielsweise die Öffentlich-private Allianz der Vereinten Nationen für ländliche Entwicklung,

<sup>3</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August-4. September 2002r

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschnitt A.

<sup>5</sup> *5. Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro, 3.-14. Juni 1992*, Vol. I: *Resolutionen der Konferenz*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>6</sup> *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August-4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage

<sup>7</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, Supplement No. 6 (E/2003/26)*, Kap. I, Abschnitt B.

## DOKUMENTATION

*betonend*, dass Partnerschaften darauf ausgerichtet sein sollen, konkrete Ergebnisse zu erzielen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>8</sup>;

2. *betont*, dass die Grundsätze und Vorgehensweisen, von denen diese Partnerschaften sich leiten lassen, auf der festen Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen aufbauen sollen, und bittet das System der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin an ein gemeinsames, systematisches Partnerschaftskonzept zu halten, das ohne unnötige Starre in Bezug auf Partnerschaftvereinbarungen die folgenden Grundsätze umfasst: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten und Entwicklungsländern sowie aus Transformationsländern, sektorale und geografische Ausgewogenheit und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität des Systems der Vereinten Nationen im Allgemeinen und der Organisationen im Besonderen;

3. *legt* den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen *nahe* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie die Welthandelsorganisation, auch künftig Möglichkeiten für den verstärkten Einsatz von Partnerschaften zu sondieren, um ihre Ziele und Programme besser zu verwirklichen, insbesondere soweit es um Entwicklung und Armutsbekämpfung geht, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Mandate, Arbeitsweisen und Zielsetzungen der Organe und Organisationen sowie der konkreten Rolle der beteiligten nicht-staatlichen Partner;

4. *erinnert* daran, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Durchführungsplan von Johannesburg 6 zur Koordinierungsstelle für Gespräche über Partnerschaften bestimmt wurde, die die nachhaltige Entwicklung fördern, und bekräftigt in diesem Kontext die in Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltenen Kriterien und Richtlinien für Partnerschaften im Rahmen des auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingeleiteten Prozesses und seiner Folgemaßnahmen;

5. *betont* die Bedeutung des Beitrags, den freiwillige Partnerschaften zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums- Erklärung der Vereinten Nationen<sup>1</sup> enthaltenen Entwicklungsziele, leisten, und wiederholt gleichzeitig, dass sie die von den

<sup>8</sup> A/58/227.

Regierungen im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele abgegebenen Zusagen ergänzen, jedoch nicht ersetzen sollen;

6. *betont außerdem*, dass Partnerschaften mit dem innerstaatlichen Recht, den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen sowie mit den Prioritäten der Länder, in denen sie umgesetzt werden, vereinbar sein sollen, eingedenk der von den Regierungen diesbezüglich aufgestellten Leitlinien;

7. *fordert* alle an Partnerschaften beteiligten Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Integrität und die Unabhängigkeit der Organisation zu gewährleisten und nach Bedarf in ihre regelmäßige Berichterstattung, in ihre Internet-Seiten und an anderer Stelle Informationen über Partnerschaften aufzunehmen;

8. *betont*, dass Partnerschaften transparent und rechenschaftspflichtig gestaltet und umgesetzt werden sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Partner auf, Regierungen, sonstigen Interessengruppen sowie den zuständigen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, denen sie angehören, auf geeignete Weise, namentlich durch Berichte, sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise mit diesen auszutauschen, wobei der Wichtigkeit des Informationsaustauschs zwischen Partnerschaften über praktische Erfahrungen besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Transparenz und Rechenschaftspflicht von Partnerschaften auch weiterhin zu fördern;

10. *erkennt an*, dass die Betreuung erfolgreicher Partnerschaften vom Personal des Sekretariats besondere Fähigkeiten erfordert, und fordert den Generalsekretär auf, durch geeignete Schulung und den Austausch bewährter Verfahrensweisen auch künftig für die Unterstützung und Weiterentwicklung dieser Fähigkeiten zu sorgen;

11. *verweist* auf die diesbezügliche Ziffer ihrer Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften (2001)

Resolution der UN-Generalversammlung, 11. Dezember 2001 (A/Res/56/76)\*

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle, die den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt, *unter Hervorhebung* des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

*unter Hinweis* auf die in der Millenniums-Erklärung festgelegten Ziele, insbesondere soweit es darum geht, neue Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Organisationen zu leisten, namentlich zu den Bemühungen um Entwicklung und Beseitigung der Armut,

*betonend*, dass die Bemühungen, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, profitieren könnten, damit sichergestellt ist, dass die Globalisierung für alle zu einer positiven Kraft wird,

den Privatsektor *ermutigend*, den Grundsatz der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen zu akzeptieren und umzusetzen, das heißt, bei den auf Gewinnerzielung ausgerichteten Verhaltensweisen und Strategien die auf den drei Säulen Wirtschaftsentwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz aufbauenden Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften zu berücksichtigen, und in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf Initiativen unter Beteiligung zahlreicher Interessengruppen hinweisend, insbesondere die Initiative des Generalsekretärs für einen Globalen Pakt, die Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung, den Prozess des Dialogs zwischen einer Vielzahl von Interessengruppen im Rahmen der Kommission für nachhaltige

\* Quelle: <http://www.un.org/Depts/german/gv-56/band1/56bd-wr.pdf>

Entwicklung sowie die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien,

*unter Hinweis* darauf, dass den Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene eine zentrale Rolle und Verantwortung zukommt,

die Tatsache *unterstreichend*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Zielen dienen und konkrete Beiträge zur Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung und in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen enthaltenen Zielen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, leisten und so gestaltet werden soll, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt,

*hervorhebend*, dass alle in Betracht kommenden Partner, insbesondere der Privatsektor, auf verschiedenen Wegen zur Überwindung der Hindernisse, mit denen die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Ressourcen konfrontiert sind, sowie auch zur Verwirklichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen beitragen können, unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln, Technologiezugang, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unterstützung von Programmen zur Prävention von HIV/Aids und anderen Krankheiten sowie zur Betreuung und Behandlung der Kranken, gegebenenfalls durch Senkung der Arzneimittelpreise,

die Tatsache *unterstreichend*, dass die Finanzmittel, die von den in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, beigetragen werden, die staatlichen Mittel nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen,

*unter Berücksichtigung* der Ideen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 27. März 2000 mit dem Titel „Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert“ (A/54/2000) zum Thema einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Privatsektor vorgetragen wurden,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/215 vom 21. Dezember 2000,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs (A/56/323) und seinen zahlreichen wertvollen Beispielen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, die zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Organisation, insbesondere zu den Bemühungen um Entwicklung und Armutsbekämpfung, beigetragen haben und auch in Zukunft beitragen sollen;

2. *betont*, dass die Grundsätze und Leitgedanken, die solchen Partnerschaften und Vereinbarungen zugrunde liegen, auf dem festen Fundament der in der

## DOKUMENTATION

Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze und Ziele aufbauen sollen, und bittet das System der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin an ein gemeinsames Partnerschaftskonzept zu halten, das ohne unnötige Starre in Bezug auf die Partnerschaftsvereinbarungen die folgenden Grundsätze umfasst: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten und Entwicklungsländern sowie aus Übergangsländern, und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität des Systems der Vereinten Nationen im Allgemeinen und der Organisationen im Besonderen;

3. *betont außerdem*, dass es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, um die Mitwirkung von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, von Wirtschaftsverbänden, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen aus Entwicklungsländern und Übergangsländern zu verstärken, insbesondere an Partnerschaften mit dem System der Vereinten Nationen;

4. *betont ferner*, dass die Mitgliedstaaten weitere Erörterungen über Partnerschaften führen und bei geeigneten zwischenstaatlichen Konsultationen prüfen müssen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, unter anderem auch aus den Entwicklungsländern, verstärkt werden kann, damit sie größere Gelegenheit erhalten, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *bittet* den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der in Betracht kommenden Partner, insbesondere des Privatsektors, zu der Frage einzuholen, wie ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verstärkt werden kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Vorschläge für die Modalitäten einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, enthält;

7. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften“ in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften (2000)

Resolution der UN-Generalversammlung, 21. Dezember 2000 (A/Res/55/25)\*

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle, die den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt, *unter Hervorhebung* des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (A/Res/55/2) aufgeführten Prioritäten und Ziele, insbesondere was den Aufbau starker Partnerschaften zu Gunsten der Entwicklung und der Armutsbeseitigung betrifft,

*betonend*, dass die Bemühungen, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, profitieren könnten, damit sichergestellt ist, dass die Globalisierung für alle zu einer positiven Kraft wird,

*unter Berücksichtigung* der Ideen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 27. März 2000 mit dem Titel „Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert“ (A/54/2000) zum Thema einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Privatsektor vorgetragen wurden,

1. *betont*, dass die Mitgliedstaaten weitere Erörterungen über Partnerschaften führen und bei geeigneten zwischenstaatlichen Konsultationen prüfen müssen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, unter anderem auch aus den Entwicklungsländern, verstärkt werden kann, damit sie größere Gelegenheit erhalten, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Sinne die Auffassungen aller Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, verstärkt werden kann;

\* Quelle: [http://www.un.org/Depts/german/gv-55/band1/a5549\\_wr.pdf](http://www.un.org/Depts/german/gv-55/band1/a5549_wr.pdf)

## DOKUMENTATION

3. *bittet* den Generalsekretär, auch die Auffassungen der in Betracht kommenden Partner, insbesondere des Privatsektors, zu der Frage einzuholen, wie ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verstärkt werden kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Angelegenheit vorzulegen, der eine Zusammenstellung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der anderen in Betracht kommenden Partner sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften“ in die Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

## **Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte\***

Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialrat, Menschenrechtskommission, Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte. U.N.Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2 (26. August 2003)\*

### **Präambel**

*eingedenk* der in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in deren Präambel und in den Artikeln 1, 2, 55 und 56, verankerten Grundsätze und Verpflichtungen, unter anderem die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

*daran erinnernd*, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal verkündet wird, damit die Regierungen, andere Organe der Gesellschaft und jeder Einzelne sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung zu gewährleisten, einschließlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Förderung des sozialen Fortschritts und besserer Lebensbedingungen in größerer Freiheit,

*anerkennend*, dass die Staaten zwar die Hauptverantwortung für die Förderung der Menschenrechte, die Sicherung ihrer Einhaltung, ihre Achtung und die Gewährleistung ihrer Achtung sowie ihren Schutz tragen, dass jedoch transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen als Organe der Gesellschaft ebenfalls für die Förderung und Gewährleistung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Menschenrechte verantwortlich sind,

\* Angenommen auf der 22. Sitzung der 55. Tagung der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte am 13. August 2003. Quelle: <http://www.dgvn.de/pdf/br-88.pdf>.

## DOKUMENTATION

*in der Erkenntnis*, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, ihr Leitungspersonal sowie die Personen, die für sie arbeiten, außerdem verpflichtet sind, die allgemein anerkannten Verantwortlichkeiten und Normen zu achten, die in Verträgen der Vereinten Nationen und in anderen internationalen Übereinkünften enthalten sind, wie der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes; dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; dem Übereinkommen betreffend die Sklaverei und dem Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher

Einrichtungen und Praktiken; dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte; dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes; der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den beiden dazugehörigen Zusatzprotokollen zum Schutze von Kriegsopfern; der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen; dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs; dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt; dem Internationalen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden; dem Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten; der Erklärung über das Recht auf Entwicklung; der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung; dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung; der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen; der Allgemeinen Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte; dem von der Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten; den Ethischen Kriterien für die Arzneimittelwerbung und der Politik der „Gesundheit für alle im 21. Jahrhundert“ der Weltgesundheitsorganisation; dem Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen; dem Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation; dem Abkommen und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker; der Amerikanischen Menschenrechtskonvention; der Europäischen Konvention zum Schutz

der Menschenrechte und Grundfreiheiten; der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; dem Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr; sowie in weiteren Rechtsakten,

*unter Berücksichtigung* der Normen, die in der Dreigliedrigen Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, die von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommen wurden,

*eingedenk* der Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie des Ausschusses für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

*sowie eingedenk* der Initiative des „Globalen Pakts“ der Vereinten Nationen, in der die Unternehmensführer aufgefordert wurden, sich neun Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Arbeitsrechts und der Umwelt, „zu eigen zu machen und einzuhalten“,

*sich dessen bewusst*, dass der Verwaltungsrats-Unterausschuss für multinationale Unternehmen, der Sachverständigenausschuss für die Anwendung der Normen sowie der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit der Internationalen Arbeitsorganisation Wirtschaftsunternehmen benannt haben, die an der Nichteinhaltung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und des Übereinkommens (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen durch bestimmte Staaten beteiligt waren, und mit dem Ziel, die Anstrengungen zu ergänzen und zu unterstützen, die diese Organe unternehmen, um transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen zum Schutz der Menschenrechte anzuhalten,

*sowie im Bewusstsein* des Kommentars zu den Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte, und diesen Kommentar als nützliche Auslegung und Erläuterung der Normen ansehend,

*Kenntnis nehmend* von den weltweiten Trends, durch die der Einfluss transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen auf die Volkswirtschaften der meisten Länder sowie auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zugenommen hat, sowie von der wachsenden Zahl anderer Wirtschaftsunternehmen, die im Rahmen vielfältiger Regelungen grenzüberschreitend tätig sind, wodurch wirtschaftliche Tätigkeiten entstehen, die die vorhandenen Kapazitäten einzelstaatlicher Systeme übersteigen,

*feststellend*, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen durch ihre grundlegenden Geschäftspraktiken und

## DOKUMENTATION

-tätigkeiten, namentlich ihre Beschäftigungspraktiken, ihre Umweltpolitik, ihre Beziehungen zu Lieferanten und zu Verbrauchern, ihre Interaktionen mit staatlichen Stellen und sonstige Tätigkeiten in der Lage sind, das wirtschaftliche Wohlergehen, die Entwicklung, den technologischen Fortschritt und den Reichtum zu fördern, dabei aber auch in der Lage sind, die Menschenrechte und das Leben der Menschen zu beeinträchtigen,

*sowie feststellend*, dass auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte ständig neue Fragen und Anliegen auftreten und dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen häufig daran beteiligt sind, wodurch es jetzt und auch in Zukunft notwendig ist, weitere Normen festzusetzen und anzuwenden,

*anererkennend*, dass die Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, das je-den Menschen und alle Völker berechtigt, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, bei der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten umfassend verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und ihre Früchte zu genießen,

*bekräftigend*, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, ihr Leitungspersonal – einschließlich der Manager, Vorstandsmitglieder oder Direktoren und anderer Führungskräfte – sowie die Personen, die für sie arbeiten, unter anderem Pflichten und Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte haben und dass diese Menschenrechtsnormen zur Formulierung und Weiterentwicklung des Völkerrechts in Bezug auf diese Verantwortlichkeiten und Pflichten beitragen werden,

*verkündet feierlich* die nachstehenden Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte und fordert nachdrücklich dazu auf, alles zu tun, damit sie allgemein bekannt gemacht und geachtet werden.

### A. Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Förderung der im Völkerrecht wie im innerstaatlichen Recht anerkannten Menschenrechte, die Sicherung ihrer Einhaltung, ihre Achtung und die Gewährleistung ihrer Achtung sowie ihren Schutz, namentlich auch für die Gewährleistung dessen, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen die Menschenrechte achten. Innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeits- und Einflussbereichs sind transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen

verpflichtet, die im Völkerrecht wie im innerstaatlichen Recht anerkannten Menschenrechte zu fördern, ihre Einhaltung zu sichern, sie zu achten, ihre Achtung zu gewährleisten und sie zu schützen, einschließlich der Rechte und Interessen indigener Völker und anderer schwächerer Gruppen.

## B. Recht auf Chancengleichheit und nicht-diskriminierende Behandlung

2. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen gewährleisten Chancengleichheit und Gleichbehandlung nach Maßgabe der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der internationalen Menschenrechtsnormen, um Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe, einer Behinderung, des Alters – mit Ausnahme von Kindern, denen größerer Schutz gewährt werden kann – oder der sonstigen Stellung einer Person zu beseitigen, sofern sie nicht mit den Grundanforderungen für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit oder mit der Befolgung spezieller Maßnahmen zur Überwindung einer vergangenen Diskriminierung bestimmter Gruppen zusammenhängt.

## C. Recht auf Sicherheit der Person

3. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen beteiligen sich nicht an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Folter, Verschwindenlassen, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Geiselnahmen, außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, sonstigen Verstößen gegen das humanitäre Recht oder anderen internationalen Verbrechen gegen die menschliche Person, wie sie im Völkerrecht, insbesondere in den Menschenrechten und im humanitären Recht, festgelegt sind, und ziehen auch keinen Nutzen daraus.

4. Die Maßnahmen, die transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen zum Schutz ihrer Sicherheit ergreifen, stehen mit den internationalen Menschenrechtsnormen sowie mit den Gesetzen und professionellen Standards des Landes oder der Länder, in denen sie tätig sind, im Einklang.

## D. Rechte der Arbeitnehmer

5. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen verwenden weder Zwangs- noch Pflichtarbeit, die nach den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht verboten sind.

6. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten das Recht der Kinder, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu sein, die nach den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht verboten ist.

7. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, wie in den einschlägigen internationalen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht festgelegt.

8. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen zahlen ihren Arbeitnehmern ein Entgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet. Dieses Entgelt trägt ihrem Bedürfnis nach angemessenen Lebensbedingungen gebührend Rechnung, mit Blick auf deren fortschreitende Verbesserung.

9. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen gewährleisten die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, indem sie das Recht der Arbeitnehmer schützen, zum Schutz ihrer Beschäftigungsinteressen sowie für andere Zwecke der Kollektivverhandlungen, wie im innerstaatlichen Recht und in den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vorgesehen, ohne jeden Unterschied, ohne vorherige Genehmigung und ohne Einmischung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten, wobei lediglich die Bedingung gilt, dass sie deren Satzungen einhalten.

## E. Achtung der nationalen Souveränität und der Menschenrechte

10. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen anerkennen und achten die anwendbaren Normen des Völkerrechts, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die Verwaltungspraktiken, die Herrschaft des Rechts, das öffentliche Interesse, die Entwicklungsziele, die Politiken im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich, einschließlich Transparenz,

Rechenschaftspflicht und das Verbot der Korruption, und die Autorität der Länder, in denen die Unternehmen tätig sind.

11. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen unterlassen es, Bestechungsgelder oder einen anderen ungebührlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, anzunehmen, zu dulden, wissentlich davon zu profitieren oder zu verlangen; es darf von ihnen weder verlangt noch erwartet werden, dass sie einer Regierung, einem Amtsträger, einem Kandidaten für ein Wahlamt, einem Mitglied der Streit- oder Sicherheitskräfte oder irgendeiner anderen Einzelperson oder Organisation Bestechungsgelder zahlen oder einen anderen ungebührlichen Vorteil gewähren. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen unterlassen jede Tätigkeit, die die Staaten oder andere Rechtsträger beim Missbrauch von Menschenrechten unterstützt, einen solchen von ihnen verlangt oder sie dazu ermutigt. Sie trachten ferner danach, sicherzustellen, dass die von ihnen bereitgestellten Güter und Dienstleistungen nicht für den Missbrauch von Menschenrechten genutzt werden.

12. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie die bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere das Recht auf Entwicklung, auf angemessene Nahrung und auf Trinkwasser, auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auf ausreichende Unterbringung, auf Schutz der Privatsphäre, auf Bildung, auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, tragen zur Verwirklichung dieser Rechte bei und unterlassen Handlungen, die ihre Verwirklichung behindern oder verhindern.

## F. Verpflichtungen in Bezug auf den Verbraucherschutz

13. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen handeln in Übereinstimmung mit fairen Geschäfts-, Vermarktungs- und Werbepraktiken und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit und Qualität der von ihnen bereitgestellten Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten, einschließlich der Einhaltung des Vorsorgeprinzips. Sie erzeugen, vertreiben oder vermarkten außerdem keine für die Verbraucher potentiell schädlichen Produkte und treiben auch keine Werbung dafür.

## G. Verpflichtungen in Bezug auf den Umweltschutz

14. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen führen ihre Tätigkeit im Einklang mit den die Erhaltung der Umwelt betreffenden innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, Verwaltungspraktiken und Politiken der Länder, in denen sie tätig sind, sowie im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, Grundsätzen, Zielen, Verantwortlichkeiten und Standards in Bezug auf die Umwelt und unter Achtung der Menschenrechte, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Bioethik und des Vorsorgeprinzips und ganz allgemein in einer Art und Weise durch, die zu dem umfassenderen Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

## H. Allgemeine Umsetzungsbestimmungen

15. Als ersten Schritt zur Umsetzung dieser Normen führt jedes transnationale Unternehmen oder andere Wirtschaftsunternehmen mit den Normen übereinstimmende unternehmensinterne Regelungen ein, macht sie bekannt und wendet sie an. Ferner berichtet es regelmäßig über die Umsetzung der Normen und ergreift weitere Maßnahmen, um sie vollständig umzusetzen und zumindest die rasche Anwendung der in den Normen festgelegten Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Jedes transnationale Unternehmen oder andere Wirtschaftsunternehmen sorgt für die Anwendung und Einbeziehung dieser Normen in seinen Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen und Abmachungen mit Auftragnehmern, Subunternehmern, Lieferanten, Lizenznehmern, Vertreibern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem transnationalen Unternehmen oder Wirtschaftsunternehmen eine Vereinbarung schließen, um die Achtung und Umsetzung der Normen zu gewährleisten.

16. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen unterliegen bezüglich der Anwendung dieser Normen einer regelmäßigen Überwachung und Nachprüfung durch die Vereinten Nationen und andere bereits bestehende oder noch zu schaffende internationale und nationale Mechanismen. Diese Überwachung ist transparent und unabhängig und berücksichtigt die Beiträge von Interessenträgern (einschließlich nichtstaatlicher Organisationen) sowie Informationen, die auf Grund von Beschwerden über Verstöße gegen diese Normen eingehen. Ferner führen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen regelmäßige Evaluierungen der Auswirkungen ihrer eigenen Tätigkeiten auf die Menschenrechte im Rahmen dieser Normen durch.

17. Die Staaten sollen den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen schaffen und festigen, um sicherzustellen, dass diese Normen und die sonsti-

gen einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften von den transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen umgesetzt werden.

18. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen leisten Personen, Rechtsträgern und Gemeinschaften, die von einer Nichteinhaltung dieser Normen nachteilig betroffen wurden, rasche, wirksame und angemessene Entschädigung, unter anderem durch Wiedergutmachung, Rückerstattung, Ersatzleistung und Wiederherstellung für alle verursachten Schäden oder verlorenes Eigentum. Bei der Festlegung von Schadenersatz, bei der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen und unter allen anderen Aspekten werden diese Normen von den innerstaatlichen Gerichten und/oder internationalen Gerichtshöfen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht angewandt.

19. Diese Normen sind nicht so auszulegen, als verringerten, beschränkten oder beeinträchtigten sie die Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht oder Menschenrechtsnormen mit höherem Schutzniveau noch andere Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen auf anderen Gebieten als dem der Menschenrechte.

## I. Begriffsbestimmungen

20. Der Begriff „transnationales Unternehmen“ bezeichnet eine wirtschaftliche Einheit, die in mehr als einem Land tätig ist, oder eine Gruppe von wirtschaftlichen Einheiten, die in zwei oder mehr Ländern tätig sind – ungeachtet dessen, welche Rechtsform sie besitzen, ob sie sich in ihrem Sitzland oder ihrem Tätigkeitsland befinden und ob sie einzeln oder gemeinschaftlich betrachtet werden.

21. Der Begriff „anderes Wirtschaftsunternehmen“ bezeichnet jedes Unternehmen, ungeachtet des internationalen oder innerstaatlichen Charakters seiner Tätigkeiten – einschließlich transnationaler Unternehmen, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten, Lizenznehmer oder Vertreiber –, der bei seiner Gründung gewählten Rechtsform – Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere – oder der Eigentumsverhältnisse. Diese Normen gelten in der Praxis auch dann als anwendbar, wenn das Wirtschaftsunternehmen in irgendeiner Beziehung zu einem transnationalen Unternehmen steht, wenn seine Tätigkeiten nicht ausschließlich lokale Auswirkungen haben oder wenn seine Tätigkeiten mit Verstößen gegen das Recht auf Sicherheit entsprechend den Absätzen 3 und 4 verbunden sind.

## DOKUMENTATION

22. Der Begriff „Interessenträger“ umfasst Aktionäre, andere Anteilseigner, Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie jede andere Einzelperson oder Gruppe, die von den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen oder anderer Wirtschaftsunternehmen berührt werden. Der Begriff „Interessenträger“ wird funktional unter Berücksichtigung der Ziele dieser Normen ausgelegt und schließt indirekte Interessenträger ein, wenn deren Interessen von den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen oder anderer Wirtschaftsunternehmen heute oder in Zukunft in erheblichem Umfang berührt werden. Zusätzlich zu den unmittelbar von den Tätigkeiten der Wirtschaftsunternehmen berührten Parteien können zu den Interessenträgern auch Parteien gehören, die indirekt von den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen berührt werden, wie etwa Verbrauchergruppen, Kunden, Regierungen, Nachbargemeinden, indigene Völker und Gemeinschaften, nichtstaatliche Organisationen, öffentliche und private Kreditinstitute, Lieferanten, Handelsverbände und andere.

23. Die Begriffe „Menschenrechte“ und „internationale Menschenrechte“ umfassen die in der Internationalen Menschenrechtscharta und in anderen Menschenrechtsverträgen enthaltenen bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte sowie das Recht auf Entwicklung und die Rechte, die im humanitären Völkerrecht, im Flüchtlingsvölkerrecht, im internationalen Arbeitsrecht und in anderen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen angenommenen einschlägigen Übereinkünften anerkannt werden.

## The Ten Principles of the UN Global Compact\*

The Global Compact's ten principles in the areas of human rights, labour, the environment and anti-corruption enjoy universal consensus and are derived from:

- The Universal Declaration of Human Rights
- The International Labour Organization's Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work
- The Rio Declaration on Environment and Development
- The United Nations Convention Against Corruption

The Global Compact asks companies to embrace, support and enact, within their sphere of influence, a set of core values in the areas of human rights, labour standards and the environment. The principles are as follows:

### *Human Rights*

Principle 1: Businesses should support and respect the protection of internationally proclaimed human rights; and

Principle 2: make sure that they are not complicit in human rights abuses.

### *Labour Standards*

Principle 3: Businesses should uphold the freedom of association and the effective recognition of the right to collective bargaining;

Principle 4: the elimination of all forms of forced and compulsory labour;

Principle 5: the effective abolition of child labour; and

Principle 6: the elimination of discrimination in respect of employment and occupation.

### *Environment*

Principle 7: Businesses should support a precautionary approach to environmental challenges;

Principle 8: undertake initiatives to promote greater environmental responsibility; and

Principle 9: encourage the development and diffusion of environmentally friendly technologies.

### *Anti-Corruption*

Principle 10: Businesses should work against all forms of corruption, including extortion and bribery.

\* Quelle: <http://www.unglobalcompact.org/content/AboutTheGC/TheNinePrinciples/>

## **Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Neufassung 2000)\***

### Einführung

1. Die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen (kurz: die Leitsätze) stellen Empfehlungen der Regierungen an die multinationalen Unternehmen dar. Sie legen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende Grundsätze und Maßstäbe für ein verantwortungsvolles und dem geltenden Recht entsprechendes unternehmerisches Verhalten fest. Mit den Leitsätzen soll gewährleistet werden, dass die Aktivitäten multinationaler Unternehmen im Einklang mit den staatlichen Politiken stehen, die Vertrauensbasis zwischen den Unternehmen und dem Gastland gestärkt, das Klima für ausländische Investitionen verbessert und der Beitrag der multinationalen Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung gesteigert werden. Die Leitsätze sind Bestandteil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, die sich außerdem auch mit Fragen der Inländerbehandlung, widersprüchlichen Auflagen für Unternehmen sowie Maßnahmen zur Förderung bzw. Abwehr von Investitionen befasst.

2. In der Weltwirtschaft hat sich ein tief greifender Strukturwandel vollzogen, und die Leitsätze wurden ihrerseits weiter entwickelt, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Mit der zunehmenden Entstehung dienstleistungsbezogener und wissensintensiver Branchen sind Dienstleistungs- und Technologieunternehmen am internationalen Markt aufgetreten. Auf die großen Konzerne entfällt nach wie vor ein sehr bedeutender Anteil der internationalen Investitionen, und es besteht ein Trend zu internationalen Großfusionen. Parallel dazu haben aber auch die Klein- und Mittelbetriebe ihre Auslandsinvestitionen ausgeweitet und spielen nunmehr eine wichtige Rolle auf der internationalen Bühne. Die multinationalen Unternehmen haben sich – ebenso wie die im Inland tätigen Unternehmen – angepasst und machen von einem immer breiter gefächerten Spektrum von Unternehmensstrukturen und Organisationsformen Gebrauch. Strategische Allianzen und engere Beziehungen zu Zulieferfirmen und Unterauftragnehmern verwischen immer mehr die eigentlichen Unternehmensgrenzen.

3. Der rasche Strukturwandel der multinationalen Unternehmen kommt auch bei ihren Aktivitäten in Ländern der Dritten Welt zum Ausdruck, wo ausländische Direktinvestitionen stark zugenommen haben. Die multina-

\* Quelle: <http://www.oecd.org/dataoecd/56/40/1922480.pdf> (29/7/2004).

tionalen Unternehmen diversifizieren mehr und mehr ihre Tätigkeiten in Entwicklungsländern, die früher auf Grundstoffherzeugung und -gewinnung beschränkt waren, mittlerweile aber auch die Bereiche Verarbeitung, Montage, Entwicklung des Binnenmarkts und Dienstleistungen umfassen.

4. Über den Handel und die internationalen Investitionen haben die Aktivitäten der multinationalen Unternehmen die Verbindungen zwischen den OECD-Volkswirtschaften untereinander sowie zwischen ihnen und dem Rest der Welt intensiviert und vertieft. Von der Tätigkeit der multinationalen Unternehmen leiten sich erhebliche Vorteile für die Ursprungs- wie auch die Gastländer ab. Zu derartigen Nutzeffekten kommt es, wenn multinationale Unternehmen die von den Verbrauchern gewünschten Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen anbieten und wenn sie den Kapitalgebern angemessene Renditen verschaffen. Mit ihrer Handels- und Investitionstätigkeit tragen die multinationalen Unternehmen zur effizienten Nutzung von Finanz- und Humankapital, Technologie sowie natürlichen Ressourcen bei. Sie erleichtern den Technologietransfer zwischen den verschiedenen Regionen der Welt wie auch die Entwicklung von Technologien, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst sind. Über formale Berufsbildungsmaßnahmen wie auch über die Ausbildung am Arbeitsplatz tragen die multinationalen Unternehmen ferner zur Entwicklung des Humankapitals in den Gastländern bei.

5. Die Unternehmen wie auch alle Unternehmensbeteiligten sehen sich auf Grund von Art, Umfang und Tempo des wirtschaftlichen Wandels vor neue strategische Herausforderungen gestellt. Multinationale Unternehmen verfügen über die Möglichkeit, im Interesse der nachhaltigen Entwicklung eine Politik der besten Verfahrensweisen zu praktizieren, die die Kohärenz zwischen sozialen, ökonomischen und ökologischen Zielen gewährleistet. Die Fähigkeit der multinationalen Unternehmen, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beizutragen, wird entscheidend gestärkt, wenn Handel und Investitionen im Kontext offener, wettbewerbsfähiger und adäquat regulierter Märkte stattfinden.

6. Zahlreiche multinationale Unternehmen liefern den Beweis dafür, dass die Beachtung hoher Standards bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit wachstumsfördernd wirken kann. Es herrscht heute in der Welt ein scharfer Wettbewerb, und die multinationalen Unternehmen sehen sich einer Vielzahl rechtlicher, sozialer und vertraglicher Konstellationen gegenüber. In diesem Kontext können einige Unternehmen versucht sein, über ihrem Streben nach Wettbewerbsvorteilen die Einhaltung angemessener Standards und Verhaltensgrundsätze zu vernachlässigen. Es genügt aber, dass nur eine kleine Zahl von Unternehmen derartige Praktiken anwendet, um den Ruf aller zu gefährden und in der Öffentlichkeit Besorgnis hervorzurufen.

7. Als Reaktion auf diese Befürchtungen der Öffentlichkeit haben viele Unternehmen konzerninterne Orientierungs- und Managementprogramme und

## DOKUMENTATION

-systeme eingerichtet, die ihr Bekenntnis zu staatsbürgerlicher Verantwortung, zu guten Verfahrensweisen und zum Wohlverhalten der Unternehmen und ihrer Beschäftigten bekräftigen sollen. Einige haben Beratungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsdienste in Anspruch genommen, was zur Akkumulierung von Fachwissen in diesen Bereichen beigetragen hat. Durch derartige Initiativen wurde auch der gesellschaftliche Dialog darüber angeregt, was als gutes Geschäftsverhalten anzusehen ist. In den Leitsätzen wird präzisiert, welche gemeinsamen Erwartungen die Teilnehmerstaaten für das Geschäftsverhalten der Unternehmen hegen, und sie dienen letzteren als Orientierungshilfe. Mithin ergänzen und verstärken die Leitsätze etwaige private Initiativen zur Definition und Umsetzung von Maßstäben für ein verantwortungsbewusstes unternehmerisches Verhalten.

8. Die Regierungen bemühen sich gemeinsam wie auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen um eine Stärkung des internationalen Regulierungsrahmens für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Dieser Rahmen wurde nach dem Krieg schrittweise entwickelt; der Prozess begann mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Unter den jüngeren Instrumenten sind insbesondere die IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und die Agenda 21 sowie die Kopenhagener Erklärung über die Sozialentwicklung zu nennen.

9. Auch die OECD hat zur Schaffung des internationalen Regulierungsrahmens beigetragen. Von den Instrumenten, die in der jüngsten Zeit angenommen wurden, seien vor allem das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die OECD-Grundsätze der Corporate Governance, die OECD-Leitsätze für Verbraucherschutz im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie die laufenden Arbeiten über die OECD-Verrechnungspreisgrundsätze für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen erwähnt.

10. Das gemeinsame Ziel der Teilnehmerländer besteht darin, den positiven Beitrag zu fördern, den die multinationalen Unternehmen zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt leisten können, und die Schwierigkeiten, die im Rahmen ihrer diversen Aktivitäten entstehen können, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Verwirklichung dieses Ziels haben die Regierungen die Vielzahl von Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen als Partner, die mit den ihnen eigenen Mitteln das gleiche Ziel zu erreichen suchen. Die Regierungen können diese Bemühungen dadurch unterstützen, dass sie in ihren jeweiligen Ländern effiziente Rahmenbedingungen schaffen, die eine stabile makroökonomische Politik, eine diskriminationsfreie Behandlung aller Unternehmen, eine angemessene Marktregulierung und Finanzaufsicht, ein unparteiisches Justiz- und Rechtssystem sowie

eine effiziente und integre öffentliche Verwaltung umfassen. Sie können dazu ferner auch beitragen, indem sie angemessene Standards und Maßnahmen zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung aufrechterhalten und fördern und langfristig angelegte Reformen zur Gewährleistung eines effizient und effektiv arbeitenden öffentlichen Sektors durchführen. Mit ihrem Bekenntnis zu den Leitsätzen verpflichten sich die Regierungen dazu, ihre nationalen und internationalen Politiken zur Steigerung des Wohlergehens und des Lebensstandards aller Menschen kontinuierlich zu verbessern.

## I. Begriffe und Grundsätze

1. Die *Leitsätze* stellen gemeinsame Empfehlungen der Regierungen an multinationale Unternehmen dar. Sie enthalten Grundsätze und Maßstäbe für gute Praktiken im Einklang mit dem geltenden Recht. Die Beachtung der *Leitsätze* durch die Unternehmen beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und hat keinen rechtlich zwingenden Charakter.

2. Da sich die Geschäftstätigkeit multinationaler Unternehmen über die gesamte Welt erstreckt, sollte die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich sämtliche Länder einbeziehen. Die Teilnehmerstaaten halten die auf ihrem Hoheitsgebiet operierenden Unternehmen dazu an, die *Leitsätze* überall dort, wo sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Gastlands zu beachten.

3. Eine genaue Definition des Begriffs multinationales Unternehmen ist zum Zweck der *Leitsätze* nicht erforderlich. Es handelt sich gewöhnlich um Unternehmen oder andere in mehreren Ländern niedergelassene Unternehmensteile, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf unterschiedliche Art und Weise koordinieren können. Einer oder mehrere dieser Unternehmensteile können u.U. in der Lage sein, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der anderen Unternehmensteile auszuüben, doch wird ihr Autonomiegrad innerhalb des Gesamtunternehmens je nach den betreffenden multinationalen Unternehmen sehr unterschiedlich sein. Das Gesellschaftskapital kann privat, öffentlich oder gemischt sein. Die *Leitsätze* gelten für alle Einheiten eines multinationalen Unternehmens (Muttergesellschaften und/oder unabhängige Unternehmensteile). Von den verschiedenen Unternehmensteilen wird – entsprechend der effektiv zwischen ihnen bestehenden Kompetenzaufteilung – erwartet, dass sie zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen, um die Einhaltung der *Leitsätze* zu erleichtern.

4. Mit den *Leitsätzen* wird keine unterschiedliche Behandlung von multinationalen und nationalen Unternehmen bezweckt; vielmehr sehen sie Verhaltensmaßstäbe für alle Unternehmen vor. Insoweit gelten für multinationale

## DOKUMENTATION

nale und nationale Unternehmen, soweit die *Leitsätze* für beide relevant sind, die gleichen Erwartungen hinsichtlich ihres Verhaltens.

5. Die Regierungen sind bestrebt, die Einhaltung der *Leitsätze* auf möglichst breiter Basis zu fördern. Wenn auch eingeräumt wird, dass Klein- und Mittelbetriebe möglicherweise nicht über dieselben Kapazitäten wie Großunternehmen verfügen, halten die Teilnehmerstaaten diese gleichwohl dazu an, die Empfehlungen der *Leitsätze* so weit wie irgend möglich anzuwenden.

6. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten sollten diese weder zu protektionistischen Zwecken noch auf eine Weise verwenden, die den komparativen Vorteil eines Landes, in dem multinationale Unternehmen investieren, beeinträchtigt.

7. Regierungen sind befugt, vorbehaltlich des internationalen Rechts die Bedingungen festzusetzen, unter denen multinationale Unternehmen innerhalb ihres Hoheitsgebiets tätig werden. Die Unternehmensteile eines in verschiedenen Ländern ansässigen multinationalen Unternehmens unterliegen den in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetzen. Sofern sich multinationale Unternehmen widersprüchlichen Auflagen von Teilnehmerstaaten gegenübersehen, werden die betreffenden Regierungen bei der Lösung eventuell entstehender Probleme vertrauensvoll zusammenarbeiten.

8. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten bekennen sich damit zu ihrer Verantwortung für eine gerechte Behandlung der Unternehmen in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht sowie den von ihnen eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

9. Um die Lösung etwaiger Probleme zwischen Unternehmen und Regierungen der Gastländer zu erleichtern, sollte die Anwendung geeigneter internationaler Streitbeilegungsmechanismen, einschließlich Schiedsverfahren, gefördert werden.

10. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten werden die *Leitsätze* fördern und sich für ihre Anwendung einsetzen. Sie werden nationale Kontaktstellen einrichten, die die Beachtung der *Leitsätze* fördern und als Diskussionsforum für sämtliche Fragen bezüglich der *Leitsätze* fungieren. Die betreffenden Regierungen werden ferner an geeigneten Prüfungs- und Konsultationsverfahren teilnehmen, die sich mit Fragen der Auslegung der *Leitsätze* in einer sich wandelnden Welt befassen.

## II. Allgemeine Grundsätze

Die Unternehmen sollten der erklärten Politik der Länder, in denen sie tätig sind, voll Rechnung tragen und auch die Meinungen der anderen Unternehmensbeteiligten in Betracht ziehen. Die Unternehmen sollten in dieser Hinsicht

1. einen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung leisten;
2. die Menschenrechte der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen respektieren, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Engagements der Regierung des Gastlands;
3. den lokalen Kapazitätsaufbau durch eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen örtlichen Gemeinwesen einschließlich Vertretern der lokalen Wirtschaft fördern und gleichzeitig die Expansion der Aktivitäten des Unternehmens auf den Inlands- und Auslandsmärkten gemäß dem Prinzip solider Geschäftspraktiken fördern;
4. die Humankapitalbildung fördern, namentlich durch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Erleichterung von Aus- und Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer;
5. davon absehen, sich um Ausnahmeregelungen zu bemühen bzw. Ausnahmen zu akzeptieren, die nicht in den Gesetzen oder Vorschriften über Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsmarkt, Besteuerung, finanzielle Anreize oder sonstige Bereiche vorgesehen sind;
6. gute Corporate-Governance-Grundsätze unterstützen und für deren Beachtung sorgen sowie empfehlenswerte Corporate-Governance-Praktiken entwickeln und anwenden;
7. wirksame Selbstregulierungspraktiken und Managementsysteme konzipieren und anwenden, die ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft der Gastländer begünstigen.
8. dafür sorgen, dass ihre Arbeitnehmer umfassend über die jeweilige Unternehmenspolitik unterrichtet sind und sich daran halten, indem sie sie hinreichend, auch im Rahmen von Schulungsprogrammen, über diese Politik informieren;
9. von diskriminierenden oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber Arbeitnehmern absehen, die dem Management oder gegebenenfalls den zuständigen Behörden in gutem Glauben Praktiken melden, die gegen das geltende Recht, die *Leitsätze* oder die Unternehmenspolitik verstoßen;
10. ihre Geschäftspartner, einschließlich Zulieferfirmen und Unterauftragnehmer, wo praktikabel, zur Anwendung von Grundsätzen der Unternehmensführung ermutigen, die im Einklang mit den *OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen* stehen;
11. sich jeder ungebührlichen Einmischung in die Politik des Gaststaats enthalten.

## **Interlaken Declaration on the Kimberley Process Certification Scheme For Rough Diamonds**

5 November 2002\*

We, the Ministers and other Heads of Delegation of Angola, Australia, Botswana, Brazil, Burkina Faso, Canada, Côte d'Ivoire, People's Republic of China, Cyprus, Czech Republic, Democratic Republic of Congo, the European Community, Gabon, Ghana, Guinea, India, Israel, Japan, Republic of Korea, Lesotho, Malta, Mauritius, Mexico, Namibia, Norway, Philippines, Russian Federation, Sierra Leone, South Africa, Swaziland, Switzerland, Tanzania, Thailand, Ukraine, United Arab Emirates, United States of America and Zimbabwe, meeting in Interlaken, Switzerland, on 5 November 2002, on the occasion of the launch of the Kimberley Process Certification Scheme:

*Re-iterating* our deep concern about the international trade in conflict diamonds, which can be directly linked to the fuelling of armed conflicts, the activities of rebel movements aimed at undermining or overthrowing legitimate governments and the illicit traffic in, and proliferation of, armaments especially small arms and light weapons. We are further concerned about the consequent devastating impact of such conflicts on the peace, safety and security of people in affected countries and the systematic and gross human rights violations that have been perpetrated in such conflicts;

*Recalling* the United Nations General Assembly Resolution 55/56 (2000), which calls on the international community to give urgent and careful consideration to devising effective and pragmatic measures to address this problem, and Resolution 56/263 (2002), which welcomed the detailed proposals for an international certification scheme for rough diamonds developed in the Kimberley Process and urged its finalisation and subsequent implementation as soon as possible;

*Expressing* satisfaction with the proposals for an international certification scheme for rough diamonds developed by the Participants in the Kimberley Process and presented to us in the form of a Document entitled: "Kimberley Process Certification Scheme";

\* Quelle: [http://www.kimberleyprocess.com:8080/site/www\\_docs/plenary\\_meetings9/interlaken\\_declaration.pdf](http://www.kimberleyprocess.com:8080/site/www_docs/plenary_meetings9/interlaken_declaration.pdf) (29/7/2004).

*Emphasising* that the widest possible participation in the Certification Scheme is essential and should be encouraged and facilitated. To that end, we invite all those involved in the trade in rough diamonds to join the Process without delay and if possible before 1 January 2003;

*Welcoming* the voluntary system of industry self-regulation, which will provide for a system of warranties underpinned through verification by independent auditors of individual companies and supported by internal penalties set by industry. This will help facilitate the full traceability of rough diamond transactions by relevant government authorities and the effective implementation of the Kimberley Process Certification Scheme;

*Noting* with appreciation the important contribution made by industry and civil society to the development of the Kimberley Process Certification Scheme;

*Recognising* that despite the important progress made within the context of the Kimberley Process to address the problem of conflict diamonds, the effective implementation by Participants of the Certification Scheme over the medium to longer term is of utmost importance for the success of the initiative;

*Thanking* the Government of Switzerland for hosting this Ministerial meeting, as well as the governments of South Africa, Namibia, Belgium, the Russian Federation, the United Kingdom, Angola, Botswana and Canada for hosting meetings of the Kimberley Process, in the lead-up to this meeting;

DECLARE THAT:

1. We adopt the international certification scheme for rough diamonds developed by the Participants in the Kimberley Process and presented to us in the form of the document entitled: "Kimberley Process Certification Scheme".

2. We remain committed to the simultaneous launch of the Certification Scheme beginning on 1 January 2003. Implementation will be based on our respective laws and internal systems of control meeting the standards established in the Document. For applicants that decide to join after this date, the Scheme takes effect for them following notification to the Chair pursuant to Section VI, paragraph 9.

3. We will ensure that the measures taken to implement the Kimberley Process Certification Scheme for rough diamonds will be consistent with international trade rules.

4. We note with appreciation the clear intention of Cyprus, the Czech Republic, Japan, Malta, Thailand and Ukraine to become participants of the Certification Scheme by the end of 2003.

5. We reaffirm our determination to monitor effectively the trade in rough diamonds in order to detect and to prevent trade in conflict diamonds. We con-

DOKUMENTATION

sider the Kimberley Process Certification Scheme as an ongoing international process.

6. We thank the Government of South Africa for agreeing to Chair the Kimberley Process in the first year of its implementation.

7. We request our officials to review initial progress in implementation at the first formal meeting of the Participants of the Kimberley Process, to be held early in 2003.

## **Voluntary Principles On Security And Human Rights**

Statement By The Governments Of The United States of America And The United Kingdom, December 4, 2000\*

The Governments of the United States and the United Kingdom, companies in the extractive sectors (“Companies”), and non-governmental organizations, all with an interest in human rights and corporate social responsibility, have engaged in a dialogue on security and human rights.

We recognise the importance of the promotion and protection of human rights throughout the world and the constructive role business and civil society (including nongovernmental organizations, labor/trade unions and local communities) can play in advancing these goals. The participants in this dialogue developed a set of voluntary principles to guide Companies in maintaining the safety and security of their operations within an operating framework that ensures respect for human rights and fundamental freedoms. Mindful of these goals, the participants agree to continue this dialogue and keep under review these principles to ensure their continuing relevance and efficacy. This has been a cooperative and constructive process. The Governments salute the willingness of the participants – Companies and civil society alike – to address these issues seriously and with a determination to both understand and account for each other’s concerns. We look forward to continuing this dialogue in the spirit of cooperation and mutual understanding that led to broad consensus among the participants on these voluntary principles.

We hope that other companies, governments, and civil society organizations as well as international institutions will share these goals and choose to be involved in this continuing dialogue. We welcome their support for these principles as well as their participation in this dialogue. Those wishing to take up this invitation should contact either the U.S. Department of State or the Foreign and Commonwealth Office.

The companies and organizations listed below support this process and welcome these principles:

Chevron, Texaco, Freeport MacMoran, Conoco, Shell, BP, Rio Tinto, Human Rights Watch, Amnesty International, International Alert, Lawyers Committee for Human Rights, Fund for Peace, Council on Economic Priorities, Business

\* Quelle: <http://www.societyandbusiness.gov.uk/voluntary.shtml> (29/7/2004).

## DOKUMENTATION

for Social Responsibility, the Prince of Wales Business Leaders Forum, and the International Federation of Chemical, Energy, Mine and General Workers' Unions.

### Voluntary Principles on Security and Human Rights

The Governments of the United States and the United Kingdom, companies in the extractive and energy sectors ("Companies"), and non-governmental organizations, all with an interest in human rights and corporate social responsibility, have engaged in a dialogue on security and human rights.

The participants recognize the importance of the promotion and protection of human rights throughout the world and the constructive role business and civil society (including non-governmental organizations, labor/trade unions and local communities) can play in advancing these goals. Through this dialogue, the participants have developed the following set of voluntary principles to guide Companies in maintaining the safety and security of their operations within an operating framework that ensures respect for human rights and fundamental freedoms. Mindful of these goals, the participants agree to the importance of continuing this dialogue and keeping under review these principles to ensure their continuing relevance and efficacy.

*Acknowledging* that security is a fundamental need, shared by individuals, communities, businesses and governments alike, and acknowledging the difficult security issues faced by Companies operating globally, we recognize that security and respect for human rights can and should be consistent;

*Understanding* that governments have the primary responsibility to promote and protect human rights and that all parties to a conflict are obliged to observe applicable international humanitarian law, we recognize that we share the common goal of promoting respect for human rights, particularly those set forth in the Universal Declaration of Human Rights, and international humanitarian law;

*Emphasizing* the importance of safeguarding the integrity of company personnel and property, Companies recognize a commitment to act in a manner consistent with the laws of the countries within which they are present, to be mindful of the highest applicable international standards, and to promote the observance of applicable international law enforcement principles (*e.g.*, the U.N. Code of Conduct for Law Enforcement Officials and the U.N. Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials), particularly with regard to the use of force;

*Taking note* of the effect that Companies' activities may have on local communities, we recognize the value of engaging with civil society and host and

home governments to contribute to the welfare of the local community while mitigating any potential for conflict where possible;

*Understanding* that useful, credible information is a vital component of security and human rights, we recognize the importance of sharing and understanding our respective experiences regarding, *inter alia*, best security practices and procedures, country human rights situations, and public and private security, subject to confidentiality constraints;

*Acknowledging* that home governments and multilateral institutions may, on occasion, assist host governments with security sector reform, developing institutional capacities and strengthening the rule of law, we recognize the important role Companies and civil society can play in supporting these efforts;

We hereby express our support for the following voluntary principles regarding security and human rights in the extractive sector, which fall into three categories, risk assessment, relations with public security and relations with private security:

### Risk Assessment

The ability to assess accurately risks present in a Company's operating environment is critical to the security of personnel, local communities and assets; the success of the Company's short and long-term operations; and to the promotion and protection of human rights. In some circumstances, this is relatively simple; in others, it is important to obtain extensive background information from different sources; monitoring and adapting to changing, complex political, economic, law enforcement, military and social situations; and maintaining productive relations with local communities and government officials.

[...]

### Interactions Between Companies and Public Security

Although governments have the primary role of maintaining law and order, security and respect for human rights, Companies have an interest in ensuring that actions taken by governments, particularly the actions of public security providers, are consistent with the protection and promotion of human rights. In cases where there is a need to supplement security provided by host governments, Companies may be required or expected to contribute to, or otherwise reimburse, the costs of protecting Company facilities and personnel borne by public security. While public security is expected to act in a manner consistent

## DOKUMENTATION

with local and national laws as well as with human rights standards and international humanitarian law, within this context abuses may nevertheless occur.

[...]

### Interactions Between Companies and Private Security

Where host governments are unable or unwilling to provide adequate security to protect a Company's personnel or assets, it may be necessary to engage private security providers as a complement to public security. In this context, private security may have to coordinate with state forces, (law enforcement, in particular) to carry weapons and to consider the defensive local use of force. Given the risks associated with such activities, we recognize the following voluntary principles to guide private security conduct:

## Shell Statement of General Business Principles\*

Royal Dutch/Shell Group of Companies (1997)

### 1. Objectives

The objectives of Shell companies are to engage efficiently, responsibly and profitably in the oil, gas, chemicals and other selected businesses and to participate in the search for and development of other sources of energy. Shell companies seek a high standard of performance and aim to maintain a long-term position in their respective competitive environments.

### 2. Responsibilities

Shell companies recognise five areas of responsibility:

*a. To shareholders:* To protect shareholders' investment, and provide an acceptable return.

*b. To customers:* To win and maintain customers by developing and providing products and services which offer value in terms of price, quality, safety and environmental impact, which are supported by the requisite technological, environmental and commercial expertise.

*c. To employees:* To respect the human rights of their employees, to provide their employees with good and safe conditions of work, and good and competitive terms and conditions of service, to promote the development and best use of human talent and equal opportunity employment, and to encourage the involvement of employees in the planning and direction of their work, and in the application of these principles within their company. It is recognised that commercial success depends on the full commitment of all employees.

*d. To those with whom they do business:* To seek mutually beneficial relationships with contractors, suppliers and in joint ventures and to promote the application of these principles in so doing. The ability to promote these principles effectively will be an important factor in the decision to enter into or remain in such relationships.

\* © Shell international Limited 1997, First published in 1976. Reprint permission granted.

## DOKUMENTATION

*e. To society:* To conduct business as responsible corporate members of society, to observe the laws of the countries in which they operate, to express support for fundamental human rights in line with the legitimate role of business and to give proper regard to health, safety and the environment consistent with their commitment to contribute to sustainable development.

These five areas of responsibility are seen as inseparable. Therefore it is the duty of management continuously to assess the priorities and discharge its responsibilities as best it can on the basis of that assessment.

### 3. Economic Principles

Profitability is essential to discharging these responsibilities and staying in business. It is a measure both of efficiency and of the value that customers place on Shell products and services. It is essential to the allocation of the necessary corporate resources and to support the continuing investment required to develop and produce future energy supplies to meet consumer needs. Without profits and a strong financial foundation it would not be possible to fulfil the responsibilities outlined above.

Shell companies work in a wide variety of changing social, political and economic environments, but in general they believe that the interests of the community can be served most efficiently by a market economy.

Criteria for investment decisions are not exclusively economic in nature but also take into account social and environmental considerations and an appraisal of the security of the investment.

### 4. Business Integrity

Shell companies insist on honesty, integrity and fairness in all aspects of their business and expect the same in their relationships with all those with whom they do business. The direct or indirect offer, payment, soliciting and acceptance of bribes in any form are unacceptable practices. Employees must avoid conflicts of interest between their private financial activities and their part in the conduct of company business. All business transactions on behalf of a Shell company must be reflected accurately and fairly in the accounts of the company in accordance with established procedures and be subject to audit.

### 5. Political Activities

*a. Of companies:* Shell companies act in a socially responsible manner within the laws of the countries in which they operate in pursuit of their legitimate commercial objectives. Shell companies do not make payments to political parties, organisations or their representatives or take any part in party politics. However, when dealing with governments, Shell companies have the right and

the responsibility to make their position known on any matter which affects themselves, their employees, their customers, or their shareholders. They also have the right to make their position known on matters affecting the community, where they have a contribution to make.

*b. Of employees:* Where individuals wish to engage in activities in the community, including standing for election to public office, they will be given the opportunity to do so where this is appropriate in the light of local circumstances.

## 6. Health, Safety and the Environment

Consistent with their commitment to contribute to sustainable development, Shell companies have a systematic approach to health, safety and environmental management in order to achieve continuous performance improvement.

To this end, Shell companies manage these matters as any other critical business activity, set targets for improvement, and measure, appraise and report performance.

## 7. The Community

The most important contribution that companies can make to the social and material progress of the countries in which they operate is in performing their basic activities as effectively as possible. In addition Shell companies take a constructive interest in societal matters which may not be directly related to the business. Opportunities for involvement – for example through community, educational or donations programmes – will vary depending upon the size of the company concerned, the nature of the local society, and the scope for useful private initiatives.

## 8. Competition

Shell companies support free enterprise. They seek to compete fairly and ethically and within the framework of applicable competition laws; they will not prevent others from competing freely with them.

## 9. Communication

Shell companies recognise that in view of the importance of the activities in which they are engaged and their impact on national economies and individuals, open communication is essential. To this end, Shell companies have comprehensive corporate information programmes and provide full relevant information about their activities to legitimately interested parties, subject to any overriding considerations of business confidentiality and cost.